



14 Fahren mit Einsatzfahrzeugen

14.1 Pflichten des Lenkers / Fahrzeugverantwortlichen

- Kontrolle des Fahrzeuges vor Antritt der Fahrt / Sicherstellung der Fahrbereitschaft
- Bereifung
- Beleuchtung
- Bremsanlage
- Motorölstand / Kühlflüssigkeit
- Kraftstoff
- Verbandszeug lt. STVO – Rettungsrucksack
- Beladung (Sicherheit / Gewicht)
- §57a „Pickerl“-Überprüfung
- Warndreieck / Warnweste
- Zulassungsschein (auch beim Anhänger nicht vergessen!)
- Führerschein
- Blaulichtbescheid (muss vorhanden sein -> ist bei Kontrolle vorzuweisen)
- Führen des Fahrtenbuches
- Europäischer Unfallbericht (Formular)
- Versicherungskarte (Polizzen Nummer)
- Tankkarte (falls vorhanden)

14.2 Definition Einsatzfahrzeug §2 (25) (StVO)

Ein Fahrzeug, das auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften als Warnzeichen (§ 22) blaues Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne führt, für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale.

Wann darf ich Sondersignale verwenden §26 (1):

- nur bei Gefahr im Verzuge,
- zum Beispiel bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes

ergänzend:

- Die Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Ort der Hilfeleistung oder des sonstigen Einsatzes verwendet werden

14.3 Rechtliche Grundlagen

Rote Ampeln

Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, dass sie hierbei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen



Sicherheitsgurt (§106 KFG):

- ✚ Für Personen in Einsatzfahrzeugen gilt grundsätzlich die Gurtanlegepflicht auch im Rahmen einer Einsatzfahrt
- ✚ Sie sind nur dann von ihr befreit, wenn der Zweck der Fahrt mit dem Gebrauch des Sicherheitsgurtes unvereinbar ist

Achtung Anpassen der Fahrgeschwindigkeit

14.4 Fahrtenbuch

Inhalt:

- ✚ Datum
- ✚ Beginn und Ende (der Einsatzfahrt)
- ✚ Zweck
- ✚ Route
- ✚ Veranlasser der Einsatzfahrt (Einsatzleiter / Einsatzlenker)
- ✚ Lenker des Fahrzeuges

Bei Einsatzfahrt → Kopie des Fahrtenbuches an den LV (dieser muss der Behörde die Einsatzfahrten unaufgefordert nachweisen).

14.5 Mautpflichten

- ✚ Vignettenpflicht, UND
- ✚ Streckenmautpflichtig! (z.B.: A9/A10/A11/S16; ausgenommen Einsatzfall)

14.6 Verkehrsunfall

- ✚ Warnweste anziehen / Unfallstelle absichern
- ✚ Erste Hilfe leisten / Rettung anfordern (bei Personenschaden)
- ✚ Behördliche Aufnahme anfordern (bei Personenschaden)
- ✚ Europäischen Unfallbericht ausfüllen
- ✚ Fotos machen (wenn möglich)
- ✚ KFZ-Verantwortlichen bzw. Landesleitung informieren



14.7 ÖWR-Intern

a) Wer darf ein ÖWR-Fahrzeug OHNE Sondersignale lenken:

Grundsätzlich jeder der eine aufrechte Lenkberechtigung (Führerschein) besitzt und von der ÖWR ermächtigt wird, z.B. für:

- ⊕ Kinderschwimmkurse
- ⊕ Heimbringerdienst (ÖWR-Veranstaltungen), etc.

b) Wer darf ein ÖWR-Fahrzeug MIT Sondersignalen lenken:

Jedes aktive ÖWR Mitglied welches eine aufrechte Lenkberechtigung (Führerschein) hat und die Schulung des LV „Fahren mit Einsatzfahrzeugen“ besucht hat

c) Wer darf ein ÖWR-Fahrzeug OHNE / MIT Sondersignalen nicht lenken:

- ⊕ Grundsätzlich jeder, der keine aufrechte Lenkberechtigung (Führerschein) besitzt oder
- ⊕ Jeder, dem der LV das Recht ein ÖWR-Fahrzeug zu lenken entzieht, oder
- ⊕ Jeder, dem der LV das Recht ein ÖWR-Fahrzeug mit Sondersignal zu lenken entzieht

d) Wer entscheidet über die Verwendung der Sondersignale in der ÖWR

- ⊕ der Einsatzleiter
- ⊕ der Einsatzfahrer

14.8 Interne Kriterien für die Verwendung von Sondersignalen

a) Blaulicht & Folgetonhorn (alle Rechte eines Einsatzfahrzeuges)

- ⊕ Unmittelbare Gefahr für Menschenleben
- ⊕ KHD-Übungen

Beispiel:

Unmittelbare Gefahr für Menschenleben → OS Steyr löst mit „Person in der Enns in einer Wehr“ einen FW/WW- Einsatz aus, OS Plesching rückt aus Linz zur Hilfeleistung an

b) Nur Blaulicht

Dringender/Akuter Einsatz

Beispiel:

akuter Taucheinsatz (Person im Strandbad Weyregg versunken) – dabei Nutzung der vollen Rechte eines Einsatzfahrzeuges nur soweit, als dass ein zügiges Vorrankommen möglich ist:

- Keine oder nur minimale Geschwindigkeitsübertretungen
- Rettungsgasse und Vorfahrtsrecht nutzen (kein Stau stehen)

c) Ohne Sondersignal

- ⊕ Geplante Einsätze
- ⊕ Übungen
- ⊕ Transportfahrten, etc.

Beispiel:

- ⊕ Alle Einsätze (Tauch-, und sonstige Sucheinsätze) die im Vorhinein bekannt und terminiert sind
- ⊕ Transporte von Waren oder Personen bei Veranstaltungen
- ⊕ See- und Flussreinigungsaktionen



14.9 Fahren mit Anhängern

Grundsätzlich dürfen nur Anhänger gezogen werden, bei denen die Gewichtslimits insbesondere auch die Stützlast und die höchste zulässige Anhängelast (siehe Zulassungsschein) nicht überschritten werden.

Mit Klasse B dürfen folgende Anhängertypen gezogen werden:

- ⊕ **leichte** Anhänger (**bis 750 kg** höchstzulässiges Gesamtgewicht)
- ⊕ **schwere** Anhänger – wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (also Zugfahrzeug und Anhänger) **nicht 3.500 kg übersteigt**
- ⊕ **schwere, auflaufgebremste** Anhänger: die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination darf 3.500 kg nicht übersteigen und das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigengewicht plus Beladung) des Anhängers darf weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigen.

Klasse B mit Code 96 zusätzlich erlaubt:

schwere Anhänger, wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination **mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 4.250 kg** beträgt

Klasse BE

- ⊕ Die Klasse BE erlaubt das Lenken von **Anhängern mit max. 3500 kg** höchst zulässigem Gesamtgewicht.
- ⊕ Für das Lenken von **Anhängern** mit mehr als **3500 kg** höchst. zul. GG ist die "alte" Klasse E zu B erforderlich oder zumindest die Klasse C1E.

Klasse E zu B:

- ⊕ der Anhänger darf ein höchstzulässiges **Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg** haben. Die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte der beiden Fahrzeuge darf **7.500 kg** nicht übersteigen.
- ⊕ Bei **aufaufgebremsten** Anhängern darf das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigengewicht plus Beladung) des Anhängers weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigen.
- ⊕ Darüber hinausgehend ist eine Lenkberechtigung für die Klasse C1E erforderlich.

14.10 Informationen zum sog. „Rettungsführerschein“

Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5500 kg dürfen mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker:

- ⊕ Nicht mehr in der Probezeit ist
- ⊕ Eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat
- ⊕ Im Besitz einer Bestätigung der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist



14.11 zusätzliche Richtlinien

- ⊕ Auftanken des Fahrzeuges, wenn Tankanzeige unter der Hälfte
- ⊕ Tankrechnungen im KFZ aufbewahren (zur Kontrolle der LV-Prüfer)
- ⊕ Wir transportieren gerettete Personen nur in Ausnahmefällen
- ⊕ Fahrten ins Ausland bedürfen der Zustimmung des LV auch bei Einladung einer entsprechenden ausländischen Organisation (z.B. CZ / Wasserwacht / DLRG etc..)
- ⊕ Schäden am Fahrzeug sind dem Verantwortlichen bzw. der Landesleitung zu melden
- ⊕ der Fahrstil fällt auf die Organisation zurück! (Rufschädigung)
- ⊕ ADÄQUATES Fahrverhalten!

14.12 Fahrerlaubnis

Ab sofort gilt folgendes:

- ⊕ Für Fahrten mit einem Anhänger oder Einsatzfahrten – kein Probeführerschein mehr!
- ⊕ Für alle sonstigen Fahrten (Training, etc.) – ein Jahr im Besitz des Führerscheins!

Eigenverantwortung wird vorausgesetzt.

OL bitte alle Mitglieder informieren!

Fahrzeugverantwortliche bitte bei Fahrzeugschlüsselübergabe kontrollieren.